

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft — Drucksachen 10/381, 10/468 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ausnahmen

Die Verbote des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gelten nicht für dort bezeichnete Exemplare, die

1. im Einzelfall zu Forschungs-, Lehr- und Zuchtzwecken bestimmt sind und gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes durch das zuständige Bundesamt für diese Zwecke freigegeben wurden; die Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn Verwendung, Verbleib und Verwertung der freigegebenen Exemplare dem Bundesamt im einzelnen nachgewiesen werden können,
2. in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzübereinkommens im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 gezüchtet oder durch Anbau gewonnen worden sind.“

2. § 14 erhält folgenden Zusatz:

„Es tritt am 31. Dezember 1985 außer Kraft.“

Bonn, den 9. November 1983

Dr. Vogel und Fraktion

